

Sicher im Wettbewerb.



VBuW e.V. | Postfach 19 12 61 | 14002 Berlin

Bundesumweltministerium  
Bundesfinanzministerium  
Bundewirtschaftsministerium  
Bundesumweltamt

VBuW Nahrungsmittel- und  
Gastronomiebranche e.V.  
Heerstr. 14  
14052 Berlin

Montag bis Donnerstag 9-15 Uhr  
T +49 (0) 30 33 77 19 96  
F +49 (0) 30 33 77 18 59  
E [service@vbuw-online.de](mailto:service@vbuw-online.de)

UST-ID-Nr. DE352554517

Berlin, 20.11.2023

## Politische Stellungnahme des VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche zu den Auswirkungen der Rechtsprechung des BFH zur Anwendung des Regelsteuersatzes in Bezug auf MEHRWEG-Verpackungen/-geschirr

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir uns bei Ihnen vorstellen: Wir sind ein für die Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche anerkannter Berufsverband und Wettbewerbsverein und im Lobbyregister unter der Nummer: R001062 eingetragen. Unsere Mitglieder gehören überwiegend der Systemgastronomie an. Sie sind Kenner der Branche und ihrer Probleme.

§ 33 VerpackG verpflichtet Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, seit dem 1. Januar 2023 dazu, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils **auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten**. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Und diese Pflicht soll – so der aktuelle Gesetzesentwurf - zum 01.01.2025 auf alle Verpackungen (auch Pappe und Aluminium) ausgedehnt werden.

Grund zur Sorge bereitet in diesem Zusammenhang der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 12.07.2023 zur Anwendung des Regelsteuersatzes von 19 % auf Mehrweggeschirr. Konkret führte der Bundesfinanzhof aus:

### VORSTAND

Thomas Wilde, Kay Wetzlich, Thomas Musäus  
Geschäftsführerin:  
Nicole Thomas, Rechtsanwältin

### BANKVERBINDUNG

Commerzbank Berlin  
IBAN: DE75 1004 0000 0811 5511 00  
BIC: COBADEFFXXX

### VEREINSREGISTER

Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer:  
VR 33921 B

[VBUW-ONLINE.DE](https://www.vbuw-online.de)

*„..., dass schon die Bereitstellung und Rücknahme von Mehrweg-Geschirr und -Besteck sowie dessen Reinigung ausreichte, um den Regelsteuersatz zur Anwendung zu bringen (vgl. BFH-Urteil vom 15.09.2021 - XI R 12/21 (XI R 25/19), BFHE 274, 317, BStBl II 2022, 417, Rz 54). Ob dessen Ausgabe, Rücknahme und Reinigung an einem Ort erfolgte, der dem Leistenden zuzurechnen ist oder nicht, war unerheblich; denn am erforderlichen personellen Einsatz für dessen Ausgabe, Rücknahme und Reinigung ändert der Ort des Verzehrs nichts (vgl. BFH-Urteil vom 20.10.2021 - XI R 2/21, Rz 21). Ebenso unerheblich war, ob der Unternehmer dies durch eigene Angestellte oder durch beauftragte Subunternehmer (wie z.B. den Betreiber des Biergartens) vornehmen ließ.“*

**Nun stellt sich die Frage, wie ist das im To-Go Geschäft mit der Mehrwegverpackung?** Auch diese muss vom ausgebenden Unternehmen zurückgenommen und gereinigt werden und das ohne Mehrkosten für den Kunden. Der Anbieter wird so zum Dienstleister, wenn man die Entscheidung des Bundesfinanzhofs richtig versteht.

Der Unternehmer muss dann je nach Verpackung entweder 7% oder 19 % Umsatzsteuer nehmen und an das Finanzamt abführen, ohne dass er diese Kosten an den Kunden weitergeben darf. Besonders kurios und umweltpolitisch wohl auch nicht gewünscht: Die EINWEG-Verpackung wird im To-Go-Geschäft mit nur 7 %, die MEHRWEG-Verpackung mit 19 % besteuert.

Faktisch zahlt der Unternehmer bei der Mehrweg-Verpackung drauf, wenn die Speisen in der Mehrweg-Verpackung für den Endkunden nicht teurer sein dürfen als die Speisen in der Einweg-Verpackung! Denn die Differenz von 12 %, die sich durch die unterschiedliche Besteuerung ergibt, zahlt der Unternehmer zusätzlich zu den Kosten für die Rücknahme und Reinigung der MEHRWEG-Verpackung.

Von der Politik gewünschte, ja sogar gesetzlich verpflichtende ressourcen- und umweltschonende Alternativen dürfen nicht teurer sein - und zwar weder für Unternehmer, noch für Verbraucher - als die EINWEG-Verpackung.

Daher fordern wir die gesetzliche Fixierung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Verwendung von MEHRWEG-Verpackungen. Umweltpolitische Ziele dürfen nicht um jeden Preis und schon gar nicht auf dem Rücken einer ohnehin durch gestiegene Wareneinsatz- und Personalkosten gebeutelten Gruppe von Gastronomen und Lieferservices durchgesetzt werden. Hier muss unbedingt nachgesteuert werden.



Nicole Thomas  
Geschäftsführerin des VBUW Nahrungsmittel und Gastronomiebranche

**Sicher im Wettbewerb.**